Paderborner Wolfsblaff für Stadt und Land.

Nro. 39.

Paderborn, 31. März

1849.

Das Paderborner Polfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Poftaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme und wird die gespaltene Borgis-Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Die auswärtigen Abonnenten bitten wir, die Bestellung auf das II. Quartal bal

digst zu erneuern, damit die Zusendung keine Unterbrechung erleidet. Wir machen darauf aufmerksam, daß hier noch zwei andere Blätter unter ähnlichem Titel erscheinen, (Paderborner Volksbote und Westphälisches Volksblatt) weshalb man, damit Verwechselungen verhütet werden, bei der Bestellung das Paderborner Volksblatt

genau bezeichnen wolle.

Mebersicht.

Die Grundrechte bes beutchen Bolfes.

Deutschland. Frankfurt (bie Erblichfeit ber beutschen Raiserwurde und bas suspensive Beto angenommen); Berlin (Kammerverhandlungen; Gerüchte über eine Berlangerung bes ban. Waffenstillstandes; bas Staats-haushalts-Stat; Reibungen mit den Constablern; Kinkel); Altona (Trup-penbewegungen; das Erscheinen dan, Kriegsschiffe); Kiel (Befürchtungen); Bremen (die Berlangerung des Waffenstillstandes bis zum 15. April soll

gemiß fein). Stalien. Turin (bie fardinifche Armee ; General Czarnowski); Rom (neues Berücht von einer Intervention; Buftanbe in ber Romagna).

Ungarn. (Bom Kriegeschauplage).

Neueste Nachrichten.

R. Paderborn, 30. März 1849.

Grundrechte des deutschen Volfs.

Artifel VI.

Unterricht und Erziehung.

§. 22. Die Wiffenschaft und ihre Lehre ift frei. §. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter ber Oberaufsicht des Staats, und ift, abgesehn vom Religi-onsunterricht, der Beaufsichtigung der Geiftlichkeit als solcher enthoben.

Unterrichte = und Erziehungeanstalten zu gründen, gu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25 Für die Bildung der deutschen Jugend foll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.
Eltern oder deren Stellvertreter durfen ihre Kinder oder

Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht laffen, welcher für die unteren Bolksichulen vorgeschrieben ift. §. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der

Der Staat ftellt unter gefetlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Bolksichulen an.

§. 27 Für den Unterricht in Bolfsschulen und niederen Gewerbeschulen wird fein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten foll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unternicht

falten freier Unterricht gewährt werden. §. 28 Es steht einem Jeben frei, seinen Beruf zu mäh-len und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Das Unterrichts: und Erziehungswefen ift fur Rirche und Staat gleich wichtig; benn mas aus ber Jugend burch Erziehung und Unterricht gemacht wird, bas ift bas funftige Bolf in feiner fittlichen, reli= gidfen und politschen Bilbung.

Darum hat ber Reichstag bem Unterrichts = und Erziehungswefen in ben Grundrechten eine besondere Aufmertsamfeit gewibmet und bie Dberaufficht barüber bem Saate, als ber hochsten von ihm anerkann-

ten Gewalt anvertraut.

Nach ben Grundrechten foll ber Staat für genügenden Unterricht ber Jugend durch öffentliche Schulen forgen. Um ben armen und wenig bemittelten Burgern die Benugung der Bolfsschule in feiner Beise zu erschweren, foll fur ben Unterricht in ber öffentlichen Bolfsschule fein Schulgeld gefordert werden. Selbst auf Universitäten, Gymnasten und andern höhern Unterrichtsanftalten foll ben Unbemittelten freier Unterricht gewährt werden. Ob ber Staat ober bie Gemeinde bie Kosten

ber öffentlichen Bolksichule tragen foll, ift in ben Grundrechten nicht gefagt, und ber Gefetgebung ber einzelnen beutschen Staaten überlaffen.

Der Umfang und Die Erforderniffe ber burch Die öffentlichen Sou= len zu erzielenden Boltsbildung find in ben Grundrechten gleichfalls un= beftimmt geblieben. Unbedingt muß jeder beutsche Staat von feinen Burgern biejenige geiftige und fittliche Ausbildung fordern, welche bie Ausübung der ftaatsburgerlichen Rechte und die Erfüllung ber ftaats= burgerlichen Pflichten bedingt; auch muffen jedem Burger gur Erlan= gung einer folden Ausbildung Die Mittel vom Staate gereicht werben. Hierin liegt ber allgemeine Maafstab für ben Umfang und bie Er= forderniffe, bes Unterrichts, welcher in der öffentlichen Boltsichule gu ertheilen ift. Die nabere Bestimmung bes Bolfounterrichts ift ben von ben einzelnen Staaten zu erlaffenden Unterrichtsgefegen vorbehalten.

Damit die Freiheit ber Erziehung und bes Unterrichts burch bie Befetgebung ber einzelnen Staaten nicht unnothiger Beife befchrantt werden foll, gestatten bie Grundrechte jedem Deutschen, Erziehungs= und Unterrichts-Unftalten zu grunden. Aus berfelben Rudficht ift an= geordnet, daß Eltern und beren Stellvertreter nur bagu angehalten werden fonnen, benjenigen Unterricht, welcher für die öffentliche Bolte-fchule vom Staate vorgeschrieben ift, ihren Rindern und Pflegbefoh= lenen ertheilen zu laffen. Gin 3wang, Die Rinder in Die öffentliche Bolfsichule zu ichiden, ift nicht ftatthaft. Die Eltern können ihren Rindern ben nöthigen Unterricht burch Brivatlehranftalten geben laffen. - Der hausliche Unterricht unterliegt feiner Beschränfung. fann von Sauslehrern, welche fich einzelne Burger zur Unterrichtung ihrer Rinder halten, der Nachweis geboriger Befähigung nicht erforbert werben. Wer aber an einer Schule ober Erziehungsanftalt, welche fich gur Benugung bes Bublifume barbietet, Unterricht ertheilen will, muß vorher feine genügende Befähigung bem Staate nachweifen.

Somit ift in Anerkennung, daß die Erziehung vorzüglich von ber Familie ausgehen muß, ben Eltern bas natürliche Recht erhalten, ihren Rindern Diejenige Erziehung und Ausbildung zu geben, welche nach ihrer individuellen Anficht die beste ift. Gine spartanische Erziehung foll von feinem deutschen Staate eingeführt werben, da fie mit ber mabren burgerlichen Freiheit unvereinbar ift. Die Berhalt= niffe ber Eltern und bie Bestimmung ber Rinder fur einen befondern Lebensberuf machen oft ichon von Saus aus eine besonders forgfältige und umfaffende Erziehung nöthig. Die öffentliche Boltsichule fo zu organistren, daß allen individuellen Berhaltniffen und darauf beruhenben Anforderungen Genüge geleistet wird, ift eine Unmöglichkeit. In vielen Fällen wurde nun der Zwang, die Kinder in die öffentliche Schule gu ichiden, ben guten Abfichten ber Eltern und ber Boblfabrt ber Kinder hindernd in den Weg treten und die Erlangung einer um-faffendern Ausbildung, als die Boltoschule zu geben vermag, wenn nicht unmöglich gemacht, boch erschwert. Bugleich wird bie vom Reichs= tage gemahrte Freiheit eine vielfeitige Bolfsbildung entwideln laffen und eine wohlthatige Mannigfaltigfeit in den Erziehungemethoben und Unterrichtsanftalten hervorrufen. Die verschiedenen Richtungen ber Un= forderungen, welche an die Jugenderziehung gemacht werben, und bann in ber öffentlichen Bolfsichule nur theilweise genugt werden fann, wer-ben fich in ben verschiedenen ins Leben tretenden Privatunterrichts= anftalten lebendig aussprechen. Insbesondere werden Confessions= ober Rirchenschulen, fatholische, protestantische und judische Schulen neben einander fich aufthuen. Den von der öffentlichen Boltsichule ausge-ichloffenen Rirchen wird auf Diefem Wege Gelegenheit gegeben, Die